



Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tannheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Beschluss vom 10.12.2018 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Tannheim erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Tannheim einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert ist. Es ist nicht relevant, ob der Hundehalter den Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Tannheim hat. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

(3) Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 3 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 50,00.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 10,00 erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 10,00 (maximal EUR 45,- gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz).

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde sowie Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990 ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 5 Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Tannheim, am 11.12.2018



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Markus Eberle

Angeschlagen am: 11.12.2018

Abzunehmen am: 27.12.2018

Abgenommen am: 27.12.2018



Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung am 17.01.2019